Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rudelzhausen - (BGS/EWS) Vom 24. September 2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rudelzhausen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) [1]Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. [2]Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) [1]Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. [2]Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei be-

bauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) [1]Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. [2]Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. [3]Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. [4]Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. [5]Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) [1]Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. [2]Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) [1]Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. [2]Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) [1]Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. [2]Dieser Betrag ist nachzuentrichten. [3]Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) Beitragstatbestände, die von folgenden Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen gemäß den Beitrags- und Gebührensatzung vom

26.04.1991	Gesamtgemeinde
02.05.1989	Gesamtgemeinde
01.06.1986	Tegernbach
01.06.1986	Rudelzhausen
09.12.1985	Gesamtgemeinde
13.07.1982	Tegernbach
13.07.1982	Rudelzhausen
22.10.1980	Gesamtgemeinde

vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nach den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach den vorher genannten Satzungen ergibt, wird dieser nicht erhoben.

(7) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 4 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6
Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 2,81 Euro

b) pro m² Geschossfläche 17,12 Euro

(2) [1]Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. [2]Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

a) pro m² Grundstücksfläche 1,76 Euro

b) pro m² Geschossfläche 13,82 Euro

(5) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung im Sinne des § 5 Abs. 6 beträgt der zusätzliche Beitrag

a) pro m² Grundstücksfläche 1,05 Euro

b) pro m² Geschossfläche 3,30 Euro

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a
Beitragsablösung

[1]Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) [1]Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. [2]Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. [3]§ 7 gilt entsprechend.

(3) [1]Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10
Schmutzwassergebühr

(1) [1]Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. [2]Die Gebühr beträgt **5,32 € pro Kubikmeter Abwasser**.

(2) [1]Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. [2]Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. [3]Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

[4]Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. [5]In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. [6]Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. [2]Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. [3]Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 m³/Jahr als nachgewiesen. [4]Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. [5]Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

a) Wassermengen **bis zu 12 m³ jährlich**, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird,

b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und

c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) [1]Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf

dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. [2]In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a
Niederschlagswassergebühr

(1) [1]Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. [2]Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. [3]Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. [4]Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) [1]Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone I: 0,25
Zone II: 0,35
Zone III: 0,50
Zone IV: 0,70
Zone V: 0,90

[2]Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. [3]Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) [1]Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 25 % oder um mindestens 400 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. [2]Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. [3]Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. [4]Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

(4) [1]Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01.01. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. [2]Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. [3]Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. 4Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,52 € pro m² pro Jahr**.

§ 10b
Gebührenabschläge

[1]Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 20 %. [2]Das gilt nicht für Grund-

stücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11
Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) [1]Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. [2]Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. 3Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld neu.

§ 13
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) [1]Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. [2]Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind Vorauszahlungen zu leisten.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rudelzhausen (BGS/EWS) vom 19.12.2018 außer Kraft.

Rudelzhausen, den 24.09.2024

gez.

Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	24.09.2024

BEKANNTMACHUNG

über den Neuerlass der folgenden Satzungen vom 24.09.2024:

- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rudelzhausen (BGS/EWS)
- Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Rudelzhausen (Hebesatzsatzung) vom 24.09.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen beschloss am 23.09.2024 den Erlass der vorgenannten Satzungen.

Das Inkrafttreten der neuen Satzungen:

- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rudelzhausen (BGS/EWS): am 01.01.2025; gleichzeitiges Außerkrafttreten der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rudelzhausen (BGS/EWS) vom 19.12.2018
- Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Rudelzhausen (Hebesatzsatzung): am 01.01.2025

Die Satzungen liegen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag bis Mittwoch von 13:00 – 16:00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung barrierefrei im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, zur Einsicht auf. Außerdem können sie auf der Gemeindehomepage unter https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html eingesehen werden.

gez.
……
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE RUDELZHAUSEN

Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeindetafeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen sowie gleichzeitige Internetveröffentlichung unter https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Aktuelles.n7.html.
Beginn: 24.09.2024
Ende: 08.10.2024
Unterschrift für Aushang/Veröffentlichung:

……..

Gebietsabflussbeiwertkarte

Gemeinde RUDELZHAUSEN
Kirchplatz 10
84014 Rudelzhausen

ZEICHENERKLÄRUNG:

Gebietsabflusswerte für Gebiete und Grundstücke mit überwiegend folgendem Versiegelungscharakter

Zone I	sehr geringe Versiegelung	0,25
Zone II	geringe Versiegelung	0,35
Zone III	mittlere Versiegelung	0,50
Zone IV	hohe Versiegelung	0,70
Zone V	sehr hohe Versiegelung	0,90

KARTE 1 von 3: Enzelhausen, Iglsdorf, Kirchdorf, Pittersdorf, Rudelzhausen

MAßSTAB: 1:2.500

VERFASSER: Vermessungsbüro
Franz Rohrmaier
Bachstraße 38a
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

KARTENSTAND: 27.04.2020

Diese Gebietsabflussbeiwertkarte (Karten 1 bis 3) ist Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rudelzhausen vom 19.12.2018

Rudelzhausen, den 28.05.2020

1. Bürgermeister
Michael Krumbucker

Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	028	28.05.2020

BEKANNTMACHUNG

über die Neufassung der Gebietsabflussbeiwertkarte 1 von 3 für die Fluren Enzelhausen, Iglsdorf, Kirchdorf, Pittersdorf, Rudelzhausen vom 28.05.2020 als Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rudelzhausen vom 19.12.2018

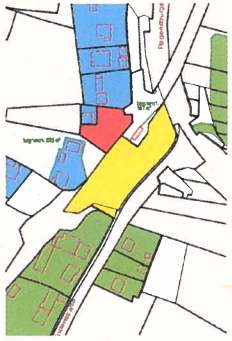
Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen hat am 25.05.2020 die Neufassung der vorgenannten Gebietsabflussbeiwertkarte beschlossen. Sie ist Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rudelzhausen vom 19.12.2018. Die aktualisierte Karte hat den Stand 27.04.2020 und wurde am 28.05.2020 ausgefertigt.

Die Karte hat sich im Bereich des Flurstücks 447/60, Gemarkung Enzelhausen, (Lage: Lindenstraße) geändert. Die Details können den folgenden Kartenausschnitten entnommen werden:

Alt



Neu



Die Karte und die Satzung können auf der Gemeindehomepage unter https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html eingesehen werden. Ferner liegen sowohl die Satzung als auch die Karte während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag/Mittwoch/Donnerstag von 13:00 – 16:00 Uhr) nach Terminvereinbarung im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, barrierefrei zur Einsicht auf.

.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

Aushang an den vier Gemeindeinfotafeln in Rudelzhausen, Tegernbach, Notzenhausen und Hebrontshausen.
Ausgehängt am: 28.05.2020
Auszuhängen bis einschließlich: 19.06.2020
Abgenommen am: 23.06.2020
Mit der Aushängung findet gleichzeitig die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Internet unter https://gemeinde-rudelzhausen.de/ statt.

Unterschrift für die Aushängung/Veröffentlichung:

Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	028	28.05.2020

BEKANNTMACHUNG

über die Neufassung der Gebietsabflussbeiwertkarte 1 von 3 für die Fluren Enzelhausen, Iglsdorf, Kirchdorf, Pittersdorf, Rudelzhausen vom 28.05.2020 als Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rudelzhausen vom 19.12.2018

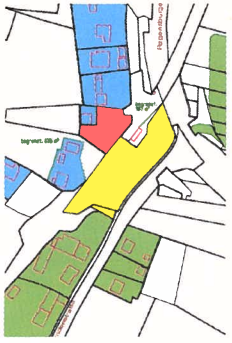
Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen hat am 25.05.2020 die Neufassung der vorgenannten Gebietsabflussbeiwertkarte beschlossen. Sie ist Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rudelzhausen vom 19.12.2018. Die aktualisierte Karte hat den Stand 27.04.2020 und wurde am 28.05.2020 ausgefertigt.

Die Karte hat sich im Bereich des Flurstücks 447/60, Gemarkung Enzelhausen, (Lage: Lindenstraße) geändert. Die Details können den folgenden Kartenausschnitten entnommen werden:

Alt



Neu



Die Karte und die Satzung können auf der Gemeindehomepage unter https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html eingesehen werden. Ferner liegen sowohl die Satzung als auch die Karte während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag/Mittwoch/Donnerstag von 13:00 – 16:00 Uhr) nach Terminvereinbarung im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, barrierefrei zur Einsicht auf.

.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

Aushang an den vier Gemeindeinfotafeln in Rudelzhausen, Tegernbach, No
zenhausen und Hebrontshausen.
Ausgehängt am: 28.05.2020
Auszuhängen bis einschließlich: 19.06.2020
Abgenommen am: 23.06.2020
Mit der Aushängung findet gleichzeitig die Veröffentlichung dieser Bekanntma
chung im Internet unter https://gemeinde-rudelzhausen.de/ statt.

Unterschrift für die Aushängung/Veröffentlichung:

Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	028	28.05.2020

BEKANNTMACHUNG

über die Neufassung der Gebietsabflussbeiwertkarte 1 von 3 für die Fluren Enzelhausen, Iglsdorf, Kirchdorf, Pittersdorf, Rudelzhausen vom 28.05.2020 als Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rudelzhausen vom 19.12.2018

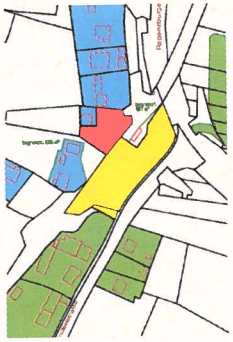
Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen hat am 25.05.2020 die Neufassung der vorgenannten Gebietsabflussbeiwertkarte beschlossen. Sie ist Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rudelzhausen vom 19.12.2018. Die aktualisierte Karte hat den Stand 27.04.2020 und wurde am 28.05.2020 ausgefertigt.

Die Karte hat sich im Bereich des Flurstücks 447/60, Gemarkung Enzelhausen, (Lage: Lindenstraße) geändert. Die Details können den folgenden Kartenausschnitten entnommen werden:

Alt



Neu



Die Karte und die Satzung können auf der Gemeindehomepage unter https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html eingesehen werden. Ferner liegen sowohl die Satzung als auch die Karte während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag/Mittwoch/Donnerstag von 13:00 – 16:00 Uhr) nach Terminvereinbarung im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, barrierefrei zur Einsicht auf.

.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

Aushang an den vier Gemeindeinfotafeln in Rudelzhausen, Tegernbach, Notzenhausen und Hebrontshausen.
Ausgehängt am: 28.05.2020
Auszuhängen bis einschließlich: 19.06.2020
Abgenommen am: 23.06.2020
Mit der Aushängung findet gleichzeitig die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Internet unter https://gemeinde-rudelzhausen.de/ statt.

Unterschrift für die Aushängung/Veröffentlichung:

Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	028	28.05.2020

BEKANNTMACHUNG

über die Neufassung der Gebietsabflussbeiwertkarte 1 von 3 für die Fluren Enzelhausen, Iglsdorf, Kirchdorf, Pittersdorf, Rudelzhausen vom 28.05.2020 als Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rudelzhausen vom 19.12.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen hat am 25.05.2020 die Neufassung der vorgenannten Gebietsabflussbeiwertkarte beschlossen. Sie ist Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rudelzhausen vom 19.12.2018. Die aktualisierte Karte hat den Stand 27.04.2020 und wurde am 28.05.2020 ausgefertigt.

Die Karte hat sich im Bereich des Flurstücks 447/60, Gemarkung Enzelhausen, (Lage: Lindenstraße) geändert. Die Details können den folgenden Kartenausschnitten entnommen werden:

Alt



Neu



Die Karte und die Satzung können auf der Gemeindehomepage unter https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html eingesehen werden. Ferner liegen sowohl die Satzung als auch die Karte während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag/Mittwoch/Donnerstag von 13:00 – 16:00 Uhr) nach Terminvereinbarung im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, barrierefrei zur Einsicht auf.

.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

Aushang an den vier Gemeindeinfotafeln in Rudelzhausen, Tegernbach, Notzenhausen und Hebrontshausen.
Ausgehängt am: 28.05.2020
Auszuhängen bis einschließlich: 19.06.2020
Abgenommen am: 23.06.2020
Mit der Aushängung findet gleichzeitig die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Internet unter https://gemeinde-rudelzhausen.de/ statt.

Unterschrift für die Aushängung/Veröffentlichung:

Gebietsabflussbeiwertkarte

Gemeinde RUDELZHAUSEN
Kirchplatz 10
84014 Rudelzhausen

ZEICHENERKLÄRUNG:

Gebietsabflussbeiwerte für Gebiete und Grundstücke mit überwiegend folgendem Versiegelungscharakter:

Zone I	sehr geringe Versiegelung	0,25
Zone II	geringe Versiegelung	0,35
Zone III	mittlere Versiegelung	0,50
Zone IV	hohe Versiegelung	0,70
Zone V	sehr hohe Versiegelung	0,90

KARTE 2 von 3: Pumpernudl, Tegernbach, Weihern

MAßSTAB: 1:2.500

VERFASSER: Vermessungsbüro
Franz Rohrmaier
Bachstraße 38a
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

KARTENSTAND: 11.12.2018

Diese Gebietsabflussbeiwertkarte (Karten 1 bis 3) ist Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rudelzhausen vom _____

Rudelzhausen, den

Konrad Schickaneder
1. Bürgermeister

Gebietsabflussbeiwertkarte

Gemeinde RUDELZHAUSEN
Kirchplatz 10
84014 Rudelzhausen

ZEICHENERKLÄRUNG:

Gebietsabflussbeiwerte für Gebiete und Grundstücke mit überwiegend folgendem Versiegelungscharakter:

Zone I	sehr geringe Versiegelung	0,25
Zone II	geringe Versiegelung	0,35
Zone III	mittlere Versiegelung	0,50
Zone IV	hohe Versiegelung	0,70
Zone V	sehr hohe Versiegelung	0,90

KARTE 3 von 3: Bergmühle, Grafendorf, Hebrontshausen

MAßSTAB: 1:2.500

VERFASSER: Vermessungsbüro
Franz Rohrmaier
Bachstraße 38a
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

KARTENSTAND: 11.12.2018

Diese Gebietsabflussbeiwertkarte (Karten 1 bis 3) ist Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rudelzhausen vom _____

Rudelzhausen, den

Konrad Schickaneder
1. Bürgermeister